

## Kurzpausen von angemessener Dauer

### BAG, Urteil vom 27.04.2000 - 6 AZR 861/ 98

Arbeitspausen bei Wechselschichten

11 **Entscheidungsgründe:**

II. 1.

- 15 a) ... Kurzpausen von angemessener Dauer im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 AZO, § 7 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG sind als Pausen von weniger als fünfzehn Minuten Dauer keine Ruhepausen im vorbezeichneten Sinne. Sie unterbrechen die Arbeitszeit nicht, sondern gehören zur Arbeitszeit ...

### BAG, Urteil vom 22.02.2001 - 6 AZR 603/ 99

Arbeitspausen bei Wechselschichten

12 **Entscheidungsgründe:**

- 16 1. Nach § 14 Abs. 5 BMT-G II werden Arbeitspausen, ausgenommen bei Wechselschichten, in die regelmäßige Arbeitszeit nicht eingerechnet. Daraus folgt, daß bei Wechselschichten Arbeitspausen in die regelmäßige Arbeitszeit einzurechnen sind. Anhaltspunkte dafür, daß dies nur für Kurzpausen und nicht für Arbeitspausen von 30 Minuten Dauer gelten soll, sind der tariflichen Regelung nicht zu entnehmen. Deshalb sind bei Wechselschichten auch Arbeitspausen von 30 Minuten Dauer in die regelmäßige Arbeitszeit einzurechnen. Dies hat der erkennende Senat bereits durch Urteil vom 27. April 2000 (- 6 AZR 861/ 98 -), auf das zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, entschieden. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung.

**Anmerkung:** Es werden in der abweichenden Regelung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG nicht, wie von interessierter Seite fälschlicherweise häufig angeführt, die Ruhepausen auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt. Dieses hätte, was interessengeleitete Argumentationen gezielt erreichen wollen, zur Folge, dass die Ruhepausen gemäß § 4 ArbZG zwar in gänzlich anderer Aufteilung, aber dennoch als solche bestehen blieben. **Genau das ist aber vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen.** Sinn und Zweck der abweichenden Regelung sind aus dem Gesetzestext

**§ 7 Abweichende Regelungen**

(1) ....

2. *abweichend von § 4 Satz 2 die Gesamtdauer der Ruhepausen in Schichtbetrieben und Verkehrsbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufzuteilen.*

zweifelsfrei zu erkennen. Der Gesetzgeber hat mit dem Text eine eigenständige Regelung neben der Ruhepause geschaffen und klargestellt, dass nicht die Ruhepausen, sondern lediglich die Gesamtdauer der Ruhepausen aufgeteilt wird. Die Gesamtdauer der Kurzpausen von angemessener Dauer muss also bei einer Arbeitszeit bis zu neun Stunden mindestens 30 Minuten betragen und so verteilt sein, dass keinesfalls sechs Stunden hintereinander ohne Unterbrechung durch diese Kurzpausen gearbeitet wird.

Daraus folgt zwangsläufig, dass Kurzpausen von angemessener Dauer keine Ruhepausen sind und damit gemäß § 2 Abs. 1 ArbZG § 2 Begriffsbestimmungen

(1) *Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen;* folgerichtig zur Arbeitszeit gehören.

Seit dem BAG - Urteil vom 13.10.2009 – 9 AZR 139/ 08 sind diese Kurzpausen von angemessener Dauer gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG Ruhepausen gemäß § 4 ArbZG und somit keine Arbeitszeit mehr.